

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 17 (1970)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Zivile Kriegsorganisation im kantonalen Aufgabenbereich  
**Autor:** Moosdorf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-364432>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zivile Kriegsorganisation im kantonalen Aufgabenbereich

Von Regierungsrat Moosdorf, Militärdirektor des Kantons Zürich

*Wir verdanken das Entgegenkommen und Verständnis, das es uns ermöglicht, den Lesern das Referat zu unterbreiten, das der Zürcher Militärdirektor, Regierungsrat Moosdorf, am Landesverteidigungskurs in Bern zu diesem Thema gehalten hat.*

*Redaktion «Zivilschutz»*

## Einleitung

Gestatten Sie mir, meine Herren, einleitend die Vorbemerkung, dass auch der Aufbau der zivilen Kriegsorganisationen in den verschiedenen Kantonen ganz wesentlich vom Prinzip unseres föderalistischen Staatsaufbaus geprägt ist und, so möchte ich beifügen, sein muss. Die wirtschaftlichen, geographischen und topographischen Vielschichtigkeiten, die Verschiedenheiten im staatspolitischen Aufbau, in der Sprache, Mentalität, nicht zuletzt auch in den numerischen und flächenmässigen Grössenunterschieden unserer Kantone und vielleicht sogar der unterschiedlichen Gliederung der für die Zusammenarbeit so wichtigen Terorganisationen lassen ein Einheitsmodell zum vornherein als gänzlich unmöglich erscheinen, und es kann auch nicht verwundern, wenn die Auffassungen über den Aufbau dieser Organisation im Vernehmlassungsverfahren in einem recht bunten Bild wiedergegeben wurde, ja sogar sechs Kantone von der Berichterstattung dispensiert worden sind. Wenn sich aber andererseits die Realisierung eines gesunden kooperativen Föderalismus auf einem Gebiete gebieterisch aufdrängt, dann meines Erachtens auf dem Gebiet der zivilen Kriegsorganisation, sei es im Blick auf die Aufgabenbeziehungen zwischen Kanton und Bund oder Kanton und Gemeinden.

Meine Ausführungen zu dem mir gestellten Thema stützen sich ab auf ein im Kanton Zürich ausgearbeitetes Leitbild; sie können aus den genannten Gründen nicht allgemein verbindlich sein und erheben auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Leitbild will denn auch so konzipiert sein, dass es sich jederzeit an veränderte Verhältnisse, nicht zuletzt auch an neue Vorschriften, Verordnungen und Empfehlungen des Bundes anpassen lässt. Mein Referat kann also nichts anderes bezwecken, als einige Anregungen zu vermitteln für die Realisierung einer Aufgabe, die ebenso bedeutungsvoll wie dringend ist.

Ausgehend von den neuen Formen der Bedrohung, überzeugt von der Notwendigkeit einer Gesamtverteidigung, befördert durch die Reform der Territorialorganisation und getragen von der Erkenntnis, dass ein leistungsfähiger Zivilschutz nur denkbar ist, wenn die Möglichkeit überörtlicher Führung und Schwerpunktbildung geschaffen wird, hat der Regierungsrat des Kantons Zürich in den zurückliegenden drei Jahren die Probleme der zivilen Kriegsvorbereitung systematisch an die Hand genommen. Im Jahre 1967 hat er eine Delegation unter dem Vorsitz des Militärdirektors bestimmt, welcher der Gesundheitsdirektor und der Volkswirtschaftsdirektor angehören. Sie wurde beauftragt, die Fragen der zivilen Kriegsvorbereitungen zu studieren, die Kontakte für die zu treffenden Massnahmen auszuarbeiten. Als Koordinationsstelle und als Sekretär der Delegation ist der Staatsschreiber bestimmt. Unter Beizug von Chefbeamten der Verwaltung wurde seither eine Bestandesaufnahme des Verfügbaren durchgeführt, und im Einvernehmen mit den direkt interessierten militärischen Kommandostellen ist eine Konzeption für eine umfassende zivile Kriegsorganisation erarbeitet worden. Gestatten Sie, meine Herren, dass ich Ihnen in einem ersten Teil meiner Ausführung die Überlegungen vortrage, die zu unserem Konzept geführt haben. In einem zweiten, kürzeren Teil werde ich Ihnen darlegen, was bereits verwirklicht ist, und zum Schluss werde ich skizzieren, wie wir weiter vorzugehen gedenken.

Wir sind davon ausgegangen, dass die Bevölkerung in einem kommenden Krieg, unabhängig davon, ob er mit sogenannten herkömmlichen Waffen oder unter dem Einsatz von sogenannten Massenvernichtungsmitteln geführt wird, jederzeit und überall den direkten Wirkungen der Ereignisse ausgesetzt sein wird und dass sich damit für die verantwortliche zivile Führung ganz andere Probleme stellen, als das bei früheren kriegerischen Auseinandersetzungen der Fall gewesen ist. Dabei muss unterschieden werden zwischen den Vorbereitungen im Hinblick auf einen Zustand der bewaffneten Neutralität, ohne direkte oder höchstens sporadische Wirkungen von Kriegshandlungen einerseits und Vorbereitungen im Hinblick auf besondere Lagen andererseits, die die Merkmale

von Notlagen zeigen. Als solche fallen in Betracht:

- Mobilmachung unter Beschuss,
- Kampfhandlungen auf dem Gebiet des Kantons,
- Katastrophenlagen als Folge des Einsatzes von Massenvernichtungsmitteln, auch dann, wenn noch keine terrestrischen Kampfhandlungen im Gange sind.

Im Falle der bewaffneten Neutralität darf angenommen werden, dass die normale friedensmässige zivile Leitungs- und Verwaltungsstruktur des Kantons den sich stellenden Aufgaben gerecht zu werden vermag. Völlig anders liegen die Verhältnisse in den drei genannten Fällen. Mobilmachung unter Beschuss, Kriegshandlungen auf dem Gebiet des Kantons und Katastrophenlagen sind **Notsituationen**, denen die verantwortlichen zivilen Instanzen nur mit einem Instrumentarium begegnen können, das massgeblich auf die Merkmale und Bedürfnisse der Notsituation zugeschnitten ist. Entscheide, die an sich oft zahlreiche verschiedenartige Belange gleichzeitig betreffen, müssen unter Zeitdruck gefällt und die nötigen Massnahmen ohne Verzug getroffen werden. Sie erstrecken sich in erster Linie auf die folgenden Bedürfnisse:

- lückenlose Information der Gemeindebehörden und der Bevölkerung durch Durchgabe von Anordnungen und Weisungen;
- wirksame Verstärkung örtlicher Mittel bei Rettungsaktionen und bei der Schadenbekämpfung;
- Schwergewichtsbildung in der sanitätsdienstlichen Versorgung und Betreuung;
- Versorgung von Notgebieten mit Lebensmitteln und Gütern, allenfalls mit Trinkwasser;
- Aufnahme und Betreuung von Obdachlosen und Flüchtlingen;
- Notinstandsetzung von Verkehrswegen und von Anlagen der Energieversorgung, Wasserversorgung und der Kanalisation;
- Aufrechterhaltung eines wirksamen polizeilichen Ordnungsdienstes;
- allenfalls Wegnahme von Teilen der Bevölkerung aus Kampfzonen;
- Transporte aller Art.

Führungsmässig sind diese Bedürfnisse nur zu meistern, wenn das zivile Führungsinstrument nach ähnlichen Gesichtspunkten aufgebaut ist

wie das militärische; es muss deshalb folgende Merkmale aufweisen:

1. eine eindeutige Führungsspitze;
2. einen straff gegliederten hierarchischen Aufbau mit einfach geregelten Unterstellungsverhältnissen und Kompetenzen;
3. mehrfach gesicherte Verbindung;
4. vorsorglich geregelte Unterstellung der Mittel;
5. Befähigung der unterstellten Führungsorgane, die Handlungsfähigkeit auch für den Fall zu bewahren, dass die zentrale kantonale Führung vorübergehend ausfällt.

Das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 verpflichtet die Kantone in Artikel 28, die näheren Bestimmungen für die nachbarliche Hilfe aufzustellen und die regionale Hilfe zu organisieren. Die Erfüllung dieser Forderung führt zwangsläufig zur Forderung nach einer überörtlichen Führungsstruktur des Zivilschutzes. Die Betrachtung möglicher Lagen, in denen vom Zivilschutz her eine überörtliche Schwerpunktbildung nötig wird, zeigt aber sofort, dass dann Aufgaben zu erfüllen sind, die dem Zivilschutz an sich gar nicht übertragen sind und die er mit seinen eigenen Mitteln gar nicht erfüllen kann. Ueberörtliche und regionale Führungsorgane können deshalb nicht reine Zivilschutzorgane sein. Es drängt sich deshalb geradezu auf, die im zivilen Bereich durch die Bedürfnisse der Gesamtverteidigung nötigen Führungsorgane mit der für die regionale Führung des Zivilschutzes notwendigen Führungsstruktur zu kombinieren. Diesen Grundsatz haben wir unseren Massnahmen zugrunde gelegt.

Für den Kanton Zürich mit einer Bevölkerung von beinahe 1,1 Mio und mit 171 Gemeinden ist der Schritt von einem kantonalen Führungsorgan direkt hinunter zu den einzelnen Gemeinden ohnehin zu gross, zu schwerfällig und zu unsicher. Deshalb ist der folgende Aufbau als zweckmässig erachtet worden:

1. ein kleiner, aber handlungsfähiger kantonaler ziviler Führungsstab;
2. unterstellte zivile Führungsstäbe in jedem Bezirk, die gleichzeitig für die regionale Hilfe des Zivilschutzes verantwortlich sind;
3. zivile Führungsstäbe der Gemeinden, zur Hauptsache auf der Basis der Ortsleitungsstäbe des Zivilschutzes;
4. Einsatzmittel auf Gemeinde- und Bezirksstufe;
5. kantonale Mittel zur Unterstützung und zur Schwergewichtsbildung.

Dabei haben wir uns vom Grundsatz leiten lassen, die bestehende frie-

denmässige Gliederung des Kantons möglichst unverändert zu belassen, aber die besondere Situation der Stadt Zürich und der zugehörigen Agglomeration und die neuen territorialdienstlichen Grenzen und Kompetenzverhältnisse zu berücksichtigen. Die Darstellungen, die ich Ihnen projiziere, lassen Sie diese Konzeption und ihre Abstimmung auf den Zivilschutz und die neue Territorialorganisation erkennen. Von der Auffassung geleitet, dass die zivile kantonale Kriegsorganisation auch ohne militärische Unterstützung handlungsfähig bleiben muss, besonders auch für den Fall, dass Teile des Kantonsgebietes oder der ganze Kanton vorübergehend oder für längere Zeit in feindliche Hand fallen sollten, sehen wir vor, ihr die folgenden Mittel zu unterstellen:

1. die örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen des Zivilschutzes, inbegriffen regionale Reserve für Rettung, Schadenbekämpfung, Betreuung und Versorgung;
2. die Spitäler, im besondern die geschützten Operationsstellen und die Notspitäler;
3. die heute schon vorhandenen Verbandstoffvorräte des Kantons und die noch zu beschaffenden Medikamentenvorräte;
4. geniedienstliche Mittel mit Spezialisten für den Strassenunterhalt sowie für Notinstandsetzungen im Strassennetz, in der Energieversorgung, in der Transportorganisation und in den Abwasseranlagen;
5. Transportmittel mit genügender Kapazität;
6. einen Presse- und Informationsdienst;
7. Verbindungs- und Uebermittlungsmittel für die Führung;
8. die kriegswirtschaftliche Organisation sowie der militärischen Requisition entzogene Ressourcen an Lebensmitteln, Bedarfsgütern, festen und flüssigen Treibstoffen, Baumaschinen und Motorfahrzeugen;
9. Anlagen für Reparatur und Ersatz von Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Uebermittlungsgeräten und Fahrzeugen; im wesentlichen handelt es sich hier um die regionalen Reparaturstellen des Zivilschutzes.

Das Personal für die gesamte zivile Kriegsorganisation wird im wesentlichen über die Schutzdienstpflicht erfasst. Soweit das nicht möglich ist, sehen wir vor, dafür die nötigen Aktivdienstdispensationen zu erwirken. Eine Reihe von Funktionen kann mit kantonalen Beamten und Angestellten besetzt werden, die nicht mehr wehrpflichtig sind. Die Kommandoposten für die Führungsstäbe sind als geschützte Anlagen zu erstellen und mit noch zu bauenden Anlagen der örtlichen Schutzorganisationen

der betreffenden Standortgemeinden zu kombinieren. Der Bau eines Kommandopostens für den kantonalen Führungsstab ist bereits in diesem Sinne projektiert.

Soweit, meine Herren, mein Abriss über unsere Konzeption. Wir sind überzeugt, damit eine zweckmässige Voraussetzung zu schaffen, um mit dem militärischen Partner, vor allem mit dem neugeschaffenen Territorialkreis 41, wirksam zusammenarbeiten zu können.

Wo stehen wir mit der Verwirklichung?

Glücklicherweise können wir auf sehr vieles, was auf Teilgebieten bereits seit Jahren systematisch aufgebaut worden ist, zurückgreifen.

Der kantonale Strassenunterhaltungsdienst ist personell und materiell so weit sichergestellt, dass der normale Unterhalt des Hauptstrassennetzes möglich ist, inbegriffen die Notinstandsetzung bei nicht allzu namhaften Schadenwirkungen.

In den braun belegten Motorfahrzeugen, also jenen der Kriegswirtschaft, steht bereits heute eine beachtliche zivile Transportkapazität zur Verfügung, auf die auch für andere zivile Bedürfnisse gegriffen werden kann. Das Funk-Uebermittlungsnetz der Kantonspolizei verfügt in jedem Bezirkshauptort über eine feste und eine mobile Funkanlage; der kantonale Führungsstab stützt sich deshalb verbindungs-mässig in erster Linie auf diesen Polizeifunk ab, ergänzt durch einen Kurierdienst, der ebenfalls durch die Kantonspolizei zu besorgen ist. Daneben sind Verhandlungen im Gange, um ein Funk-Uebermittlungsnetz für den Kriegsfall ausnützen zu können, das heute von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich geplant wird.

Die kantonalen Kriegsvorräte an Verbandmaterial sind beschafft und dezentralisiert eingelagert, allerdings noch nicht kriegsmässig geschützt und nur zum Teil den taktischen Bedürfnissen entsprechend. Sie erlauben eine Versorgung von 150 000 Patienten.

Die Erweiterung der Kantonsapotheke mit einer Produktionsstätte in Rikon-Zell ist beschlossen; vorderhand wird es sich um eine überirdische, kriegsmässig nicht geschützte Anlage handeln. Der Standort entspricht aber dem, der für eine Produktionsstätte der Armee vorgesehen ist; sobald diese gebaut wird, wird auch, damit kombiniert, diese Anlage der Kantonsapotheke unter Boden verlegt.

Die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden verfügen bereits heute über eine so grosse Zahl von Einsatzformationen, sanitätsdienstlichen Anlagen und Material, dass mit diesem Potential eine überörtliche und regionale Schwergewichtsbildung möglich ist, sofern der dazu nötige Führungsapparat geschaffen wird. Im Rahmen des sanitätsdienstlichen

Dispositiv ist festgelegt, welche Spitäler noch geschützte Operationsstellen zu bauen haben und in welchen Gemeinden noch nicht erstellte Sanitätshilfsstellen des Zivilschutzes zu Notspitälern auszubauen sind. Damit kombiniert sind die Standorte bezeichnet, wo kriegsmässig geschützte Lagerräume für die Verbandstoff- und Medikamentenvorräte zu verwirklichen sind. Der Entwurf zu diesem sanitätsdienstlichen Dispositiv, das auch die Kontrollführung über das im Kanton verfügbare Aertzte- und Pflegepersonal vorsieht, ist mit den Bundesinstanzen bereinigt und den Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet worden. Die entsprechende Verordnung liegt vor und wird dem Regierungsrat in nächster Zeit zur Verabschiedung unterbreitet. Sie stützt sich im wesentlichen auf die Zivilschutzgesetzgebung ab und berücksichtigt die von der Ar-

mee im Bereich des Sanitätsdienstes der dritten Stufe auf den 1. Januar 1970 getroffenen Aenderungen. Damit liegt die grundlegende Voraussetzung für einen wirksamen totalen Sanitätsdienst vor.

Da eine kantonale zivile Kriegsorganisation in erster Linie ein Führungsproblem darstellt, geht es nun darum, dafür die rechtliche und damit verbindliche Grundlage zu schaffen. Das dafür nötige Personal kann im wesentlichen nur über die Zivilschutz-Dienstpflicht erfasst werden; der Zivilschutz stellt innerhalb des Ganzen ohnehin eine zentrale Organisation dar. Gestützt auf die Zivilschutzgesetzgebung ist deshalb ein Regierungsratsbeschluss vorbereitet. Er wird die Organisation, wie ich sie Ihnen entworfen habe, zu realisieren erlauben. Sie muss vor allem personell sichergestellt werden können. Nur so kann eine

umfassende Permanenz der Planung erreicht und nur so können die betreffenden Personen auf ihre im Kriegsfall zu lösenden Aufgaben vorbereitet und geschult werden.

Die kantonale zivile Kriegsorganisation nimmt dann ihre Tätigkeit auf, wenn es der Regierungsrat als nötig erachtet, also nach Lage und Bedarf, oder ohne besondere Anordnung dann, wenn der Regierungsrat als Gesamtbehörde nicht mehr handlungsfähig sein sollte. Es handelt sich also um eine Schattenorganisation, die im Frieden so umfassend als möglich Vorbereitung trifft, die koordiniert mit der Armee, vor allem mit der Territorialorganisation, zusammenarbeitet und bereit ist, die Führung zu übernehmen und zu handeln, wenn die eingangs erwähnten Notsituationen eintreten sollten. — Was wir alle sehnlich wünschen, hoffentlich nie der Fall sein wird.

## Gemeinde Schlieren

Die Gemeinde Schlieren sucht auf den 1. Juli 1970 einen **vollamtlichen**

# Ortschef

In den Aufgabenkreis fallen der Aufbau und die Führung der örtlichen Zivilschutzorganisation, Informationsvorträge, Instruktionkurse sowie Administrations- und Sekretariatsarbeiten.

Verlangt wird eine initiative Persönlichkeit, die fähig ist, den Aufgabenkreis organisatorisch und administrativ zu überblicken und selbständig zu führen.

Erwünscht, aber nicht Voraussetzung, sind Grundkenntnisse im Bauwesen.

Wir bieten zeitgemässes Salär, Fünftagewoche, Personalfürsorge.

Bewerbungen mit ausführlichen Angaben über die bisherige Tätigkeit und den üblichen Unterlagen sind bis 2. März 1970 an den Gemeinderat Schlieren, 8952 Schlieren, erbeten.

Auskünfte erteilt gerne der Gemeindeschreiber, Telefon 051 98 77 22.

**Der Gemeinderat Schlieren**

## Stellenausschreibungen

Bei der **Städtischen Polizeidirektion Bern** sind in der sich in Entwicklung befindenden Abteilung Zivilschutz folgende neugeschaffenen Stellen zu besetzen:

# 1 Chef Kontrollwesen 1 Sekretär Kontrollwesen 1 Kanzlei-Sekretär Kurswesen

**Allgemeine Bedingungen:** Kaufmännische Lehre oder gleichwertige Ausbildung, Eignung im Umgang mit dem Publikum, Organisationstalent, Sinn für Zusammenarbeit, Kenntnisse der französischen Sprache und Erfahrung auf dem Gebiet des Zivilschutzes erwünscht.

**Wir bieten** eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit mit Aufstiegsmöglichkeiten sowie eine der Fähigkeit und Erfahrung angepasste Entlohnung im Rahmen der Besoldungsordnung der Stadt Bern. Stellenantritte nach Vereinbarung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 10. März 1970 an die Städtische Polizeidirektion Bern, Predigerstrasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 16. Februar 1970

Der Polizeidirektor der Stadt Bern:  
Dr. H. Bratschi

**Protection civile ——— autoprotection**